



V A B E X

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

VABEX Brandschutz AG

1. Grundlagen

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sämtliche Montage-, Inbetriebnahme-, Instandhaltungs- (Wartung) und Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) der Firma VABEX Brandschutz AG an deren Kunden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von VABEX ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2. Alle von VABEX erstellten Angebote, Leistungsbeschreibungen und technischen Unterlagen bleiben in ihrem Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden.

2. Lieferung / Leistungen

- Gegenstand und Umfang der Lieferungen / Leistungen von VABEX sind abschliessend dem unterschriebenen Werkvertrag, der Auftragsbestätigung oder – falls keine Auftragsbestätigung ausgestellt wurde – aus der Offerte von VABEX zu entnehmen. Allfällige Änderungswünsche oder Unstimmigkeiten sind VABEX innert zwei Werktagen schriftlich mitzuteilen. Nachträgliche Änderungswünsche, sofern überhaupt möglich, sind VABEX schriftlich vorzulegen und sind zusätzlich kostenpflichtig. Werden solche von VABEX ausnahmsweise mündlich entgegengenommen und ausgeführt, gelten diese zwei Werktage nach Ausführung als vom Kunden anerkannt und zu den Konditionen von VABEX akzeptiert.
- 2.1. Die Lieferzeit beginnt frühestens an dem Tag, an dem völlige Auftragsklarheit herrscht. Sind technische Unterlagen, Hilfsstoffe, Werkzeuge oder andere Information und Hilfsmittel zu beschaffen, so beginnt erst mit deren Eingang der Lauf der Lieferfrist. Die Liefertermine verlängern sich sodann auch in folgenden Fällen:
 - die für die Ausführung benötigten Angaben werden VABEX vom Kunden nicht rechtzeitig geliefert
 - der Kunde ist mit der Arbeitsvorbereitung im Rückstand oder mit seinen vertraglichen Pflichten im Verzug, namentlich mit seinen Zahlungsverpflichtungen.
 - 2.2. Fälle Höherer Gewalt sowie behördliche Einfuhr- und Ausführungsverbote, Transportschwierigkeiten oder Lieferverzögerungen von Lieferanten entbinden VABEX von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und der Leistung von Schadenersatz.
 - 2.3. Bei allfälliger Überschreitung der Lieferfristen ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

3. Angebote / Preise

- 3.1. Sämtliche Offerten, Preislisten, Pläne und Ähnliches von VABEX sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zustimmung von VABEX zustande, d.h. mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch VABEX.
- 3.2. Im Preis inbegriffen sind nur die abschliessend im Werkvertrag, der Auftragsbestätigung oder der ausgeführten Offerte enthaltenen Lieferungen / Leistungen. Die Ausarbeitung von neuen Lösungsvorschlägen ist zusätzlich kostenpflichtig.

- 3.3. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solchen bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.
- 3.4. Es werden keine Abzüge für Reklame, Versicherungen, Bauwasser, Baustrom, etc. von VABEX akzeptiert, sofern nicht anders im Vertrag vermerkt.
- 3.5. Vorbehaltlich anderer Regelung bleiben Offerten von VABEX drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1. Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Bei Aufträgen, welche hohe Materialkosten beinhalten, kann VABEX vor Ausführung eine Vorauszahlung von 30% der Materialkosten einverlangen. Während der Ausführung ist VABEX entsprechend dem Bauverlauf berechtigt, Akontozahlungen bis zu 90% der Gesamtkosten in Rechnung zu stellen. Die Schlussrechnung wird grundsätzlich nach der Inbetriebsetzung / Abnahme / Übergabe der Anlage gestellt. Kann die Inbetriebnahme und Übergabe aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von VABEX liegt, nicht stattfinden, kann VABEX die Schlussrechnung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Fertigstellung der Anlage (letzte massgebende Arbeit) stellen.
- 4.2. Für Regiearbeiten hat VABEX nebst der Vergütung für Arbeit und Material, Anspruch auf Vergütung von Servicewagen, Maschinen, Hebeegeräten, Spezialwerkzeugen etc. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Bei grossen Baustellen / Objekte werden die Regiearbeiten separat verrechnet. Allfällige im Werkvertrag vereinbarte Rabatte und Preisnachlässe haben für die Regieleistungen keine Gültigkeit. Sofern nicht anders vereinbart, gelten grundsätzlich die Regiearbeitszuschläge gemäss aktuellem GAV Swissetec Gebäudetechnik.
- 4.3. Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nachkommen, ist VABEX berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen zu sistieren bis die ausstehenden Zahlungen beglichen und zukünftige Zahlungen sichergestellt sind. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innert der von VABEX angesetzten Nachfrist nach, ist VABEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.
- 4.4. Skontoabzug ist nur bei Zahlung innert der dafür vereinbarten Frist zulässig. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% verrechnet.

5. Montagebedingungen

- 5.1. Für die Gesamtterminplanung ist der Kunde bzw. die Bauherrschaft zuständig. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass VABEX fortlaufend und frühzeitig über den Baufortschritt informiert wird.
- 5.2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen vorliegen und die für die Ausführung der Leistungen von VABEX benötigten baulichen Vorarbeiten ausgeführt sind.



V A B E X

- 5.3. Der Kunde hat für das von VABEX anzuliefernde Material einen bauseitigen kostenlosen geeigneten Werk- und Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Für die Bauleitung und Baukoordination ist der Kunde bzw. die Bauherrschaft zuständig.
- 5.5. Ist für die Montage / Abladung des Materials ein Kran erforderlich, muss dieser vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.6. Geeignete Stromanschlüsse und Beleuchtung sind mindestens pro Stockwerk vom Kunden bzw. der Bauherrschaft zur Verfügung zu stellen. Die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Bauherrschaft.
- 5.7. Die massgegebenen SUVA Richtlinien betreffend Arbeitssicherheit und Hygiene werden von VABEX eingehalten.
- 5.8. Kann die Arbeit von VABEX nicht ausgeführt werden, z.B. bei eingefrorenen Arbeitsplätzen, zu viel Wind, Überschwemmung, hat der Kunde bzw. die Bauherrschaft mit VABEX eine Lösung zu vereinbaren, z.B. Termine verschieben, andere Bereiche zuerst ausführen.
- 5.9. Für die Allgemeine Baustellsicherheit und Reinigung (inkl. Schlussreinigung) ist der Kunde bzw. die Bauherrschaft verantwortlich. Es sind dafür keine prozentualen Abzüge auf der Rechnung von VABEX zulässig.
- 5.10 Für die Arbeitssicherheit und Reinigung ihrer Arbeitsplätze und Einbauorte ist VABEX zuständig.
- 5.11 VABEX ist für die Entsorgung des eigenen Materials selbst zuständig.
6. **Bauabnahme / Mängel / Inbetriebsetzung**
- 6.1 Alle von VABEX ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vervollendung vom Kunden bzw. der Bauherrschaft oder von der Bauleitung im Beisein VABEX zu kontrollieren.
- 6.2 Bei Anlagen die von zuständigen Behörden / Fachstellen abgenommen werden müssen, hat der Kunde bzw. die Bauherrschaft dafür zu sorgen, dass von diesen ein Abnahmeprotokoll erstellt wird.
- 6.3 Mit der Abnahme (Kunde / Bauherrschaft / Bauleitung / Behörde oder Fachstelle) oder Inbetriebsetzung geht Nutzen und Gefahr an den installierten Objekten auf den Kunden über.
- 6.4 Die Anlage darf erst im Beisein von VABEX in Betrieb gesetzt werden, nach Einregulierung der Komponenten sowie nach Durchführung der Tests von Armaturen, Pumpen etc. und Instruktion an das Bedienungspersonal durch VABEX (Endgültige Übergabe der Anlage).
7. **Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Die von VABEX errichteten Anlagen (hergestellte Produkte / Systeme) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen und Lieferung im Eigentum der VABEX. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von VABEX mitzuwirken.
8. **Garantie (Produkte / Anlagen)**
- 8.1 Für die einwandfreie Funktionen der Systeme / Anlagen, die bestimmungsgemässe Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe sowie für die fachmännische Montage gewährt VABEX eine Garantie auf Produkte (Apparate / Armaturen / Geräten) während 1 Jahr und auf System / Anlagen während 2 Jahren sowie 5 Jahren auf versteckte Mängel (Konstruktion). Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahmen der Anlage /Systeme.
- 8.2 Wird die Abnahme aus Gründen, die nicht VABEX zu vertreten hat verzögert und die Anlage / Systeme gleichwohl im Betrieb gesetzt, beginnt die Garantie ab Datum der Inbetriebsetzung.
- 8.3 VABEX verpflichtet sich, während der Dauer der Garantiefrist Teile, die infolge Material-, Konstruktions- oder Ausführungsmängel schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, innert ausgemessener Frist zu reparieren oder zu ersetzen. Die Reparatur oder der Ersatz von mangelhaften Teilen bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.
- 8.4 Andere und weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, so namentliche Ansprüche des Kunden auf:
- Wandelung, Minderung oder Schadenersatz;
- 8.5 Die Garantie von VABEX erlischt sofort und vollumfänglich,
- wenn der Kunde selbst oder durch Dritte, ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von VABEX, Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat bzw. vornehmen liess.
 - weil der Kunde eine sofortige Mängelrüge unterliess.
 - bei Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen oder Wartungsempfehlungen von VABEX
9. **Haftung**
- 9.1 VABEX haftet in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen sowie (iv) Schäden aus verspäteter Lieferung / Leistung.
- 9.2 VABEX haftet namentlich nicht für:
- Ersatz von Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Unfälle, höhere Gewalt oder normale Abnutzung entstanden sind
 - Mangelfolgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch)
 - Ersatz der Kosten für Bewachungspersonal, Polizei, Feuerwehr und Signalempfänger Leistungen
 - Ersatz von Schäden, die durch unsachgemässe elektrische Anschlüsse, ungenügende Absicherung, Kriechströme, aggressives Wasser, zu hoher Wasserdruck (Druckschläge), Fehlalarme, Fehlerrückmeldung, bauliche Veränderung, Datenverlustes, Sicherheitsmassnahmen bei Ausserbetriebsetzungen der Anlagen, Gewinnverluste, Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion.
- 9.3 Insbesondere haftet VABEX auch nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen, wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen, die weder vom Kunden vorgängig bezeichnet noch auf den VABEX abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind.
10. **Rückgriffsrecht**
- 10.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und dafür VABEX von diesen zur Verantwortung gezogen, steht VABEX ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.
11. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 11.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von VABEX. Es steht VABEX jedoch, frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.
- 11.2 Subsidiär zum Werkvertrag und diesen AGB gelten die SIA Normen 118; 118 / 380 und 108 sowie die VKF Normen, die SES Richtlinien und die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.